

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Gießhübl II auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 647/4, Gemarkung Zeitlarn, Stadt Vilshofen; Landkreis Passau (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 BayVwVfG);

Antragssteller: Stadtwerke Vilshofen GmbH, Wittelsbacherring 6, 94474 Vilshofen an der Donau;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellungsvermerk

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sachverhalt

Die Stadtwerke Vilshofen GmbH beantragt mit Schreiben vom 03.05.2016 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Gießhübl II auf dem Flurstück Nr. 647/4 der Gemarkung Zeitlarn, Stadt Vilshofen, Landkreis Passau.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Gießhübl II
maximal	[l/s]	18
maximal	[m³/d]	1.400
maximal	[m³/a]	230.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) im Verbandsgebiet der Stadtwerke Vilshofen verwendet werden. Ebenso wird die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes beantragt.

Unabhängig von der maximal zulässigen Wassergewinnung darf der Wasserspiegel bei Betrieb der Pumpe nicht tiefer als 32 m unterhalb des Messpunkts (379,34 m ü. NN) abgesenkt werden. Bei Erreichen des Absenckzieles ist die Entnahme entsprechend zu drosseln.

Die vom Landratsamt Passau zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung neu erlassene Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.05.2018 gilt für einzelne Flurnummern bzw. Teilflächen in der Gemarkung Zeitlarn in der Stadt Vilshofen an der Donau und der Gemarkung Söldenau im Markt Ortenburg als (Festsetzung mit Amtsblatt Nr. 2018-14 vom 16.05.2018, siehe www.landkreis-passau.de Rubrik „Amtsblatt“ mit der amtlichen Bekanntmachung unter Nr. 2018-14).

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

1. Durch die gehobene Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser mit maximal jährlich 230.000 m³/Jahr unterfällt das Vorhaben der Spalte 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, wonach für das Vorhaben dort eine „**allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls“ aufgeführt ist (§ 11 WHG i.V.m. § 5, § 9 Abs. 3 u. 4 UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 3 zum UVPG).

2. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.
3. Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

Standort, Größe, Merkmale und Auswirkung des Vorhabens:

- Es handelt sich um eine bestehende Grundwassernutzung durch den Brunnen. Während des laufenden Betriebs konnten keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.
- Die Grundwasserentnahme erfolgt in Anpassung an das natürlich anstehende und sich nachhaltig erneuerbare Wasserdargebot nach Feststellung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes nicht erforderlich (Prüfvermerk vom 04.08.2016).
- Nach Prüfung und Ermittlung der unteren Naturschutzbehörde werden durch den befristeten Weiterbetrieb der Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild erwartet (untere Naturschutzbehörde vom 09.01.2017).
- Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nach Prüfung und Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde nicht zu erwarten (FFH-Verträglichkeitsabschätzung des Planungsbüros in den Planunterlagen mit Datum vom 09.11.2016, Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde vom 09.01.2017: Keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, naturschutzfachliche Stellungnahme mit Anlagen vom 10.01.2017, siehe auch FFH-Verträglichkeitsabschätzung Büro Dr. Prösl vom als Bestandteil der Planunterlagen und Folgestellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde zum Einwendungsschriftsatz Forstbetrieb Eichelberg).

Gesamtergebnis:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 10.12.2018

Fuchs

Diplom-Verwaltungswirt (FH)